

## §219a aus dem Strafgesetzbuch streichen

### Rechtsunsicherheit für Ärzt:innen

Die Verurteilung von Ärzt:innen auf Grundlage des § 219a StGB macht deutlich, dass die erhoffte Rechtsunsicherheit durch die Reform im Jahr 2019 nicht eingetreten ist. Durch die Reform sollte es Ärzt:innen möglich gemacht werden, öffentlich ohne Risiko der Strafverfolgung über die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen zu informieren. Weitere Informationen, wie die angewandten Methoden, die Kosten etc. dürfen durch Hinweis auf entsprechende Informationsangebote neutraler Stellen zugänglich gemacht werden. Zudem wurde das Schwangerschaftskonfliktgesetz dahingehend geändert, dass die Bundesärztekammer nun eine zentral verwaltete Liste mit Ärzt:innen führt, welche einen Abbruch durchführen.

Wir stellen fest, dass die grundlegenden Mängel des § 219 a StGB auch durch die Reform nicht behoben werden konnten. Erforderlich ist daher die Streichung des § 219 a aus dem Strafgesetzbuch.

### Liste der Bundesärztekammer zu durchführenden Stellen unvollständig

Die Liste der Bundesärztekammer führt bislang nur 353 Meldestellen, wo ein Schwangerschaftsabbruch durchgeführt wird. Die Liste ist somit mehr als zwei Jahre nach der Reform noch immer äußerst unvollständig. Viele Ärzt:innen lassen sich unter anderem auf Grund eines befürchteten Ansehensverlustes in der Region, oder weil Abbrüche nur bei eigenen Patientinnen durchgeführt werden oder auch aus Gefahr vor Angriffen und Drohungen durch Gegner:innen von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auf die Liste setzen. Diese Liste sollte künftig auch nicht schwer auffindbar sein. Das Grundrecht auf Informationsfreiheit wird zu sehr eingeschränkt.

Ärzt:innen ist es nach wie vor nicht möglich, auf ihren Homepages adäquat über diese wichtigen Leistungen im Rahmen der Frauengesundheit zu informieren (Methoden, von bis zu welcher Woche, prozedurale Voraussetzungen, usw.). Damit ist das Recht der Ärzt:innen zur Information ihrer Patientinnen erheblich eingeschränkt. Frauen müssen zusätzliche Informationen telefonisch oder auf anderem Wege einholen und riskieren Zeitverluste bis zur Durchführung des Abbruchs.

Festzuhalten ist also:

- § 219a StGB kriminalisiert Ärzt:innen, u.a. auch weil die Gegner:innen reproduktiver Selbstbestimmung den Paragraphen systematisch nutzen, um Ärzt:innen anzuzeigen, die auf ihren Webseiten Informationen zur Verfügung stellen.
- § 219a StGB schüchtert Ärzt:innen ein, weil sie befürchten müssen, auf Internetseiten an den Pranger gestellt zu werden. Frauen, die Informationen suchen, landen zuallererst auf diesen Seiten. Die Angst der Ärzt:innen vor negativer Öffentlichkeit führt dazu, dass sie unbekannt bleiben oder selbst Beratungsstellen nicht über die angebotene Dienstleistung informiert sind.
- § 219a StGB trägt zur Verschlechterung des Zugangs zu gynäkologischen Angeboten bei, weil durch die Stigmatisierung immer weniger Ärzt:innen bereit sind, unter diesen Bedingungen Abbrüche durchzuführen.

## **Recht auf reproduktive Selbstbestimmung sicherstellen**

Wir fordern die Streichung von § 219a StGB. Dieser ist nicht mehr zeitgemäß.

Das Recht von Frauen auf reproduktive und sexuelle Selbstbestimmung muss gewahrt werden. Wir wollen daher einen freien und einfachen Zugang zu sachlichen medizinischen Informationen über Schwangerschaftsabbrüche gewährleisten. Gerade bei einer ungewollten Schwangerschaft müssen schon früh Informationen für die Betroffene bereitstehen, um selbstbestimmte Entscheidungen treffen zu können. § 219a StGB schränkt Frauen nach wie vor zu stark in diesem Recht ein und führt zur nicht nachvollziehbaren Verurteilungen von Ärzt:innen.